



gilt gemäss Artikel 60 – 79 ZGB als Verein und gibt sich folgende

STATUTEN

Art. 1 Name und Zweck

¹DIE MITTE Wünnewil-Flamatt (nachfolgend Partei) ist eine Vereinigung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, die sich für das politische Leben der Gemeinde interessiert und sich aktiv daran beteiligt.

²Sie ist eine eigenständige Ortspartei unter dem Dach der kantonalen und schweizerischen Partei DIE MITTE.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

¹Der Mensch mit seinem beruflichen und privaten Umfeld steht stets im Zentrum unseres Handelns.

²DIE MITTE steht für möglichst hohe **Freiheit**, **Solidarität** mit Schwächeren und Toleranz gegenüber Andersdenkenden – dies im Bewusstsein der eigenen **Verantwortung** zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied können alle in der Gemeinde wohnhaften Personen ab dem 16. Altersjahr werden.

²In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtung der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Partei nur bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

²Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

³Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

⁴Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vermögens der Partei oder Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Sympathisantinnen/Sympathisanten

¹Als Sympathisantinnen und Sympathisanten oder Freunde der Partei gelten Personen, welche – ohne Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 zu besitzen – die Partei unterstützen und sich mit der Arbeit dieser identifizieren.

²Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

³Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber an Veranstaltungen der DIE MITTE Wünnewil-Flamatt teilnehmen. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

⁴Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Art. 7 Organe

Die Organe der DIE MITTE Wünnewil-Flamatt sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Fraktion im Generalrat
- e) Wahlausschuss

Art. 8 Mitgliederversammlung (MV)

¹Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung von Kandidatenlisten für Gemeindewahlen
- h) Entscheid über den Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Genehmigung der Statuten

²Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden in der Regel mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen unter Angabe des Ortes und der zu behandelnden Traktanden.

³Bei Bedarf wird vom Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

⁴Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

⁵Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung durch die Stellvertretung oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands.

⁶Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer das relative Mehr erreicht hat. Bei Gleichheit zählt bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidiums doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁷Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt in der Regel mindestens 1 Jahr. Bei einer Vakanz erfüllen die Nachfolger/innen die Amtszeit bis zu den Neuwahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe mit Ausnahme der Revisionsstelle sein.

⁴Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen und ist insbesondere für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er bereitet die Geschäfte vor, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Der Vorstand verpflichtet den Verein mit Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

²Neben der Führung der Finanzen, der Mitgliederwerbung und der Aktualisierung der Mitglieder- und Adresslisten koordiniert er die Öffentlichkeitsarbeit der Partei. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

³Er hat die Kompetenz, im Namen der Partei politische Stellungnahmen abzugeben, Delegierte zu bestimmen, wählt gem. Art. 13 den Wahlausschuss und kann weitere Arbeitsgruppen mit speziellem Auftrag einsetzen.

⁴Der Vorstand versammelt sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten oder derer Stellvertretung geleitet. Er ist ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

⁵Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail oder Videokonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die physische Präsenz verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 11 Revisoren

¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine amtliche Revisionsstelle – gleichzeitig mit dem Vorstand – für eine Amtsdauer von mindestens 1 Jahr.

²Der Kontrollbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 12 Fraktion des Generalrates

¹Die Fraktion setzt sich zusammen aus den gewählten Parteimitgliedern im Generalrat. Jede Generalrätin/jeder Generalrat hat eine Stimme.

²Die Fraktion konstituiert sich nach der Wahl selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis eine Präsidentin/einen Präsidenten. Sie bestimmt zudem ihre Vertreter/innen in den Kommissionen des Generalrates.

³Die/der Fraktionspräsidentin/-präsident leitet die Fraktionssitzungen und ist bezüglich der in der Fraktion behandelten Geschäfte Kontaktperson gegen aussen.

⁴Die Fraktion trifft sich jeweils vor den Generalratssitzungen zur Fraktionssitzung. Sie bespricht die anstehenden Geschäfte, legt ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten fest und bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher sofern dies nicht die Präsidentin/der Präsident ist.

⁵An den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der dem Generalrat vorgelegten Geschäfte nehmen die Parteimitglieder im Gemeinderat teil.

⁶Die Fraktion legt für die laufende Legislatur Schwerpunktthemen und Schwerpunkte fest, die sich an den Grundsätzen der Partei und den vor den Wahlen veröffentlichten Schwerpunktziele anlehnen.

⁷Die Fraktion sorgt dafür, dass die Fraktionsmitglieder nach der Wahl über das adäquate Verhalten und Auftreten als Parlamentsmitglied und die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben informiert werden. In Absprache mit den parteieigenen Mitgliedern im Gemeinderat soll die Fraktion zu Legislaturbeginn zudem über die wichtigsten aktuellen Geschäfte der Gemeinde und über die Organisation und den Zweck der regionalen Gemeindeverbände angemessen informiert werden.

⁸Mitglieder des Generalrates aus anderen Parteien können der Fraktion Antrag stellen, sich als stimmberechtigte Mitglieder anzuschliessen.

Art. 13 Wahlausschuss

¹Spätestens 16 Monate vor den nächsten Gemeindewahlen ernennt der Vorstand eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter für die Leitung des Wahlausschusses.

²Der Vorstand ernennt in Absprache mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zusätzliche Personen in den Wahlausschuss.

³Die wichtigsten Aufgaben des Wahlausschusses sind u.a.:

- a) Erstellung einer Terminliste
- b) Formulierung eines Wahlkonzepts zuhanden des Vorstands
- c) Erstellung Werbekonzept und Budget zuhanden des Vorstands
- d) Finanzierungsplan
- e) Suche von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen
- f) Wahlvorschlag an den Vorstand
- g) Layout und Druck der Wahlunterlagen und Prospekte
- h) Kontakte zur Gemeindekanzlei

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind nur rechtsgültig, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Art. 16 Auflösung

¹Die Auflösung der Partei kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Wenn weniger Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Versammlung einberufen werden. Bei dieser kann die Auflösung der Partei unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfachem Mehr erfolgen.

²Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt zweckgebunden an DIE MITTE Sense, im Hinblick auf eine allfällige Neugründung.

Art. 17 Allgemeines

¹Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 60 – 79.

²Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen der CVP Wünnewil-Flamatt und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 31. März 2022 in Wünnewil.

DIE MITTE Wünnewil-Flamatt

Therese Lorch
Präsidentin ad interim

Ursula Binz-Eicher
Finanzen